

**Verordnung der Bundesinnung der Gärtner und Floristen über die  
Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners  
(Gärtner-Meisterprüfungsordnung)**

**kundgemacht am 30.1.2004**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

**Allgemeines**

§ 1 Die Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 2. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Bei Nachweis einer der folgenden fachlichen Qualifikationen entfällt Modul 1 Teil A:

- a) erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter/-in), BGBl. Nr. 162/1984, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner, BGBl. Nr. 183/1982, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) erfolgreicher Abschluss der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien, Schönbrunn, oder
- d) erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk Gärtner spezifischen Schwerpunkt liegt.

(3) Auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung ist zu prüfen, ob der Prüfungskandidat die notwendigen Pflanzenkenntnisse besitzt:

- a) Vermehrung von Pflanzenmaterial, Baum- und Strauchpflege und
- b) Pflanzenkenntnis.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgaben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 45 Minuten beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 60 Minuten dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Mit den folgenden Arbeiten sollen die organisatorischen, planerischen, rechnerischen und ausführenden Fertigkeiten bewiesen werden, wobei Meisterarbeiten anzufertigen sind, die der Ausführung eines Prüfungsstückes dienen.

- a) Vermessen,
- b) Erdarbeiten,
- c) Pflanzarbeiten,
- d) Rasenarbeiten,
- e) gärtnerische Steinarbeiten oder sonstige Gestaltungselemente und
- f) Anlegen von Wegen und Plätzen.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 14 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 15 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Bei Nachweis einer der in § 2 Abs. 2 genannten einschlägigen Abschlüsse entfällt Modul 2 Teil A.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen, wobei sich dieser Teil aus folgenden Bereichen zusammensetzt:

- a) Fachkunde (Bodenkunde, Pflanzenschutz, Werkzeuge und Arbeitsverfahren, Formen, Maßverhältnisse und Harmonie)
- b) Pflanzenkunde (Morphologie, Anatomie, Physiologie und handelsübliche Pflanzen)

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a) Plan lesen
- b) Baustelleneinteilung
- c) Baustellenübergabe

2. Sicherheitsmanagement

- a) Baustellenabsicherung
- b) Betriebsevaluierung

3. Qualitätsmanagement

- a) Pflanzenkunde und Ökologie
- b) Materialkunde (Bautechnik, Normenkenntnis)
- c) Vegetationstechnik
- d) Maschinentechnik und Maschineneinsatz
- e) Pflanzenernährung und Bodenkunde
- f) Pflanzenschutz

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 4. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

- a) Fachkunde,
  - b) Objektplanung (gartentechnische Zeichnung und Bepflanzungsplan),
  - c) Bedarfsrechnung (Massenberechnung, Materialbedarfsrechnung),
  - d) Fachkalkulation (Anbotserstellung) und Fachrechnen (Längen- und Flächenberechnung, Volums- und Gewichtsrechnung und Prozentberechnung)
- einzu beziehen.

(3) Modul 3 entfällt bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens fünfjährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk Gärtner spezifischen Schwerpunkt liegt.

(4) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 7 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 8 Stunden zu beenden.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 5. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 6. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 7. (1) Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.

### **Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Blumenbinder (Floristen)**

§ 8. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Blumenbinder (Floristen) in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Gärtner durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfaßt das Modul 1 Teil B (§ 2 Abs. 6) und Modul 2 Teil B (§ 3 Abs. 6). Das Modul 1 Teil B umfaßt die Meisterarbeit. Die Meisterarbeit muss in 14 Stunden erwartet werden können. Sie ist nach 15 Stunden zu beenden. Das Prüfungsgespräch gem § 3 Abs. 6 (Modul 2 Teil B) hat mindesten 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2004 in Kraft.

(2) Die Gärtner-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 467/1993, tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

### **BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN**

Der Bundesinnungsmeister:

Ing. Gerold Hauser e.h.

Der Bundesinnungs-Geschäftsführer:

Dr. Reinhard Kainz e.h.